



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0069-16-7

=RSS-E 6/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, KR Mag. Kurt Stättner, Dr. Helmut Tenschert und Kurt H. Krisper sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. Februar 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED], beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird die Zahlung von € 5.764,36 aus der Kfz-Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihr KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] [REDACTED] eine Kfz-Haftpflichtversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] abgeschlossen.

Sie verursachte am 18.11.2014 mit ihrem KFZ einen Verkehrsunfall, bei dem sie einen 6jährigen Buben, der die Straße überquerte, erfasste und niederstieß.

Die Antragstellerin erstattete am 19.11.2014 der Antragsgegnerin eine Schadensmeldung, weiters meldete sie nach dem Akteninhalt am 19.2.2015, dass sie in dieser Angelegenheit von Rechtsanwalt [REDACTED] vertreten werde.

Aufgrund der schweren Verletzungen des Kindes wurde gegen die Antragstellerin ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 88 Abs 1 und 4 StGB eingeleitet. Mit Urteil vom 21.10.2015 zu [REDACTED] des [REDACTED] wurde die Antragstellerin zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen á € 4,-- verurteilt, dem Privatbeteiligten wurde ein Teilschmerzensgeld iHv € 200,-- zugesprochen. Das [REDACTED] [REDACTED] gab der Berufung der Antragstellerin nicht Folge.

Die Antragsgegnerin lehnte in der Folge die Deckung des Anwaltskosten iHv 5.764,36 mit der Begründung ab, die Strafverfahrenskosten seien nicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 2.11.2016.

Die Antragsgegnerin teilte mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Gemäß § 2 Abs 1 KHVG umfasst die KFZ-Haftpflichtversicherung die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen

gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet worden sind, Sachen beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen sind oder ein Vermögensschaden verursacht worden ist, der weder Personen- nicht Sachschaden ist.

Soweit sich die antragsgegnerische Versicherung darauf beruft, dass Strafverteidigungskosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind, ist auf die Judikatur des OGH zu verweisen, wonach die Strafverteidigungskosten vom Haftpflichtversicherer zu tragen sind, wenn sich der Geschädigte dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen hat. Ebenso sind die Privatbeteiligungskosten zu ersetzen, nicht aber weitere Kosten des Strafverfahrens, wie Sachverständigen- und Pauschalgebühren, weil das Gesetz nur von Kosten der Verteidigung spricht (vgl 7 Ob 1, 2/96).

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Im Sinne einer umfassenden rechtlichen Beurteilung ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass die Antragsgegnerin in der Vorkorrespondenz darauf verwiesen hat, vom eingeleiteten Strafverfahren erst nach Abschluss des zweitinstanzlichen Verfahrens informiert worden zu sein. Diesem im formellen Schlichtungsverfahren nicht zu berücksichtigenden Vorbringen ist der Vorwurf einer Obliegenheitsverletzung immanent.

In einem allfälligen streitigen Verfahren würde es an der Antragsgegnerin liegen, die Obliegenheitsverletzung der verspäteten Meldung über die Anspruchserhebung im Strafverfahren durch den Privatbeteiligten zu beweisen, diesfalls läge es an der Antragstellerin, im Sinne des § 6 Abs 3 VersVG zu beweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nur auf leichter Fahrlässigkeit beruhte, bzw. den

Kausalitätsgegenbeweis hinsichtlich der Schadensfeststellung
und der Schadenshöhe zu erbringen.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 16. Februar 2017